Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

auf die ihm vom Finanzgericht Münster mit Beschluß vom 6. Oktober 1978 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

Die Verordnung Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge erlaubt es den Mitgliedstaaten bei richtiger Auslegung nicht, aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts über den aktiven Veredelungsverkehr aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Waren, die sich dort im freien Verkehr befunden hatten, im Binnenhandel der Gemeinschaft von der Erhebung des Währungsausgleichs freizustellen.

Mackenzie Stuart Sørensen Touffait

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 12. Juli 1979.

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident der Zweiten Kammer

A. J. Mackenzie Stuart

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS GERHARD REISCHL VOM 21. JUNI 1979

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

Zu dem vom Finanzgericht Münster vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen, zu dem nur die Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftliche und mündliche Ausführungen gemacht hat, ist es für mich ausreichend, hervorzuheben, daß ich die Argumentation der

Kommission, zu der ich auf den vorzüglichen Sitzungsbericht verweise, vollkommen überzeugend finde. Sie jetzt — nachdem der Vertreter der Kommission noch einige ergänzende Bemerkungen gemacht hat — noch einmal zusammenfassend vorzutragen, halte ich nicht für unerläßlich.

Ich schlage deshalb lediglich vor, auf die gestellten Fragen wie von der Kommission empfohlen zu antworten, d. h. die erste Frage zu verneinen, womit sich eine Beantwortung der beiden anderen Fragen erübrigt.